

Kreis Lingen  
Gemeinde Thuine  
Gemarkung Thuine  
Flur 7  
Maßstab 1:1000  
Antragsbuch - Nr. V 197/73

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1964 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE THUINE AM 22.7.1978 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN

M. 1 : 10000

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.

§ 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.

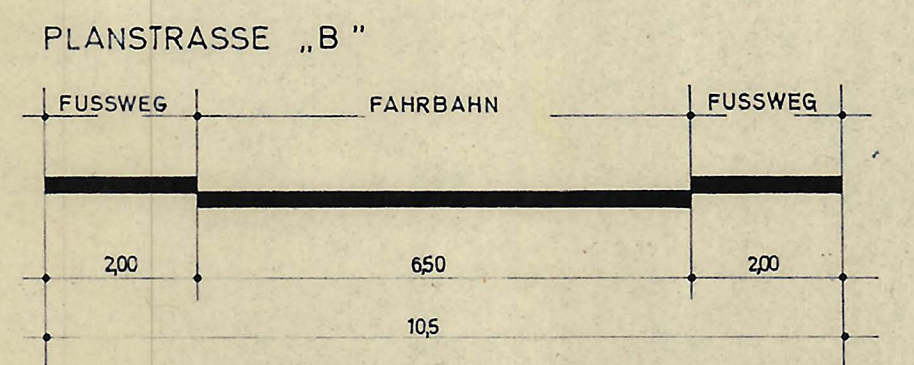
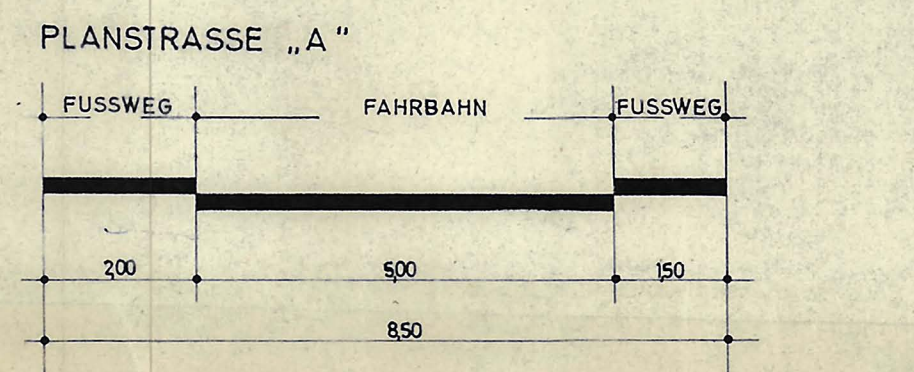
§ 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 4.12.1973 DARLEGT SIND.

§ 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSETZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB-PLANES NR.4 HIERMIT AUSSER KRAFT.

STRASSENPROFILE : M. 1:100



LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)  
2 = BAUWEISE (o = OFFEN) (o = NUR EINZEL- UND DOPPELH. ZULÄSSIG)  
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HOCHSTGRENZE  
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HOCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG.

— BAUGRENZE

— OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE

— OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

— FUSSWEG

DIE IM BEB-PL. FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENSETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. 5.251) MIT DER VERKEHRSÜBERGÄBE ALS GEWIDMET.

— STÜLLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE ERDGESCHOSS FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE

o o o o o ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STÜLLUNG BAULICHER ANLAGEN BEZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

— GRÜNFLÄCHEN PFL = PFLANZUNG

— KINDERSPIELPLATZ

— VERKEHRSGRÜN

— SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER 0 K FERTIGER STRASSE

— FLÄCHE FÜR TRAFOSTATION

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „AM HEILIGEN BAUM“ DER GEMEINDE THUINE

LANDKREIS LINGEN M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE THUINE HAT AM 22.7.1978 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER THUINE DEN RATSMITGLIED

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STADTBAU u. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 22.7.1978  
PLANUNGSPREISERHEBUNG  
STADTBAU u. ORTSPLANUNG  
45 OSNABRÜCK, HEDENSTR. 59, TEL. 251 28 10, 249 98

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 22.7.1978 BIS 22.8.1978 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.7.1978 BEKANNTMACHT.

BÜRGERMEISTER THUINE DEN RATSMITGLIED

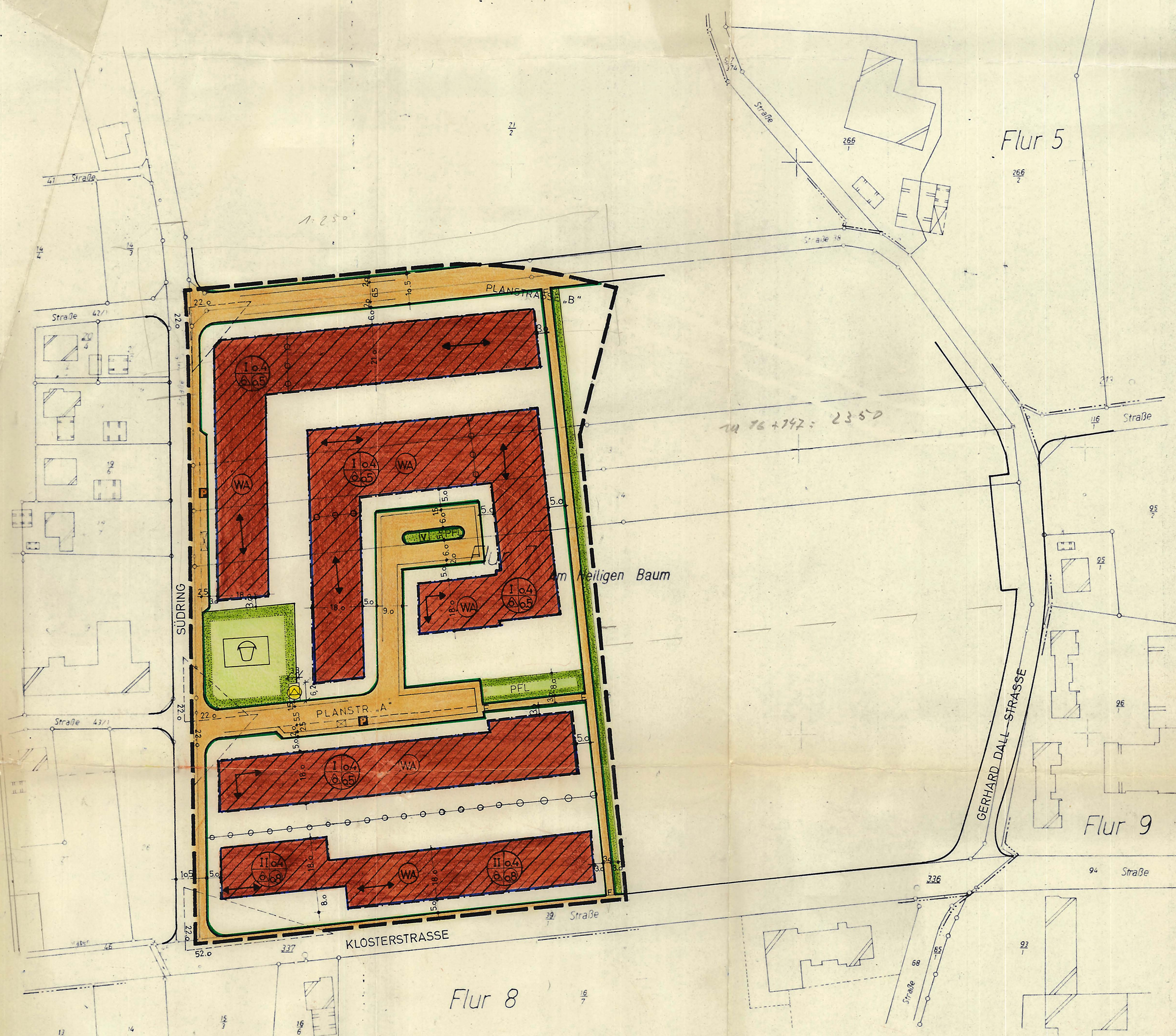
DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 22.7.1978 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE THUINE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER THUINE DEN RATSMITGLIED

BÜRGERMEISTER THUINE DEN RATSMITGLIED

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 22.7.1978 IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

BÜRGERMEISTER THUINE DEN RATSMITGLIED



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 10.9.1973 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortstabelle ist einwandfrei möglich.

Für die Bearbeitung des Planentwurfs:  
Ort, Datum  
Der beauftragte Architekt bzw. die nach § 2 (1) BBAUG verpflichtete Behörde

Die Gemeinde hat am 22.7.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Ort, Datum

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 14.7.1978 bis 22.8.1978 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.7.1978 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.  
Ort, Datum

Katasteramt  
Unterschrift

Planungsdienststelle  
Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Die Gemeinde hat nach § 1 (1) BBAUG diesen Bebauungsplan beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBAUG mit Verfügung vom 22.7.1978 genehmigt worden.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBAUG sind am 14.7.1978 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Ort, Datum des Ratsbeschlusses  
Der Vorsitzende des Gemeinde-Rats  
Siegel

Ort, Datum  
Der Regierungspräsident im Auftrage  
Siegel

Ort, Datum  
Siegel

Unterschrift